



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

28. Jahrgang

Schwerin, den 25. Oktober

Nr. 10/2018

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Ändert VO vom 2. Juni 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 33 102

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift

„Das Zulassungsverfahren von Schulbüchern für allgemein bildende und berufliche Schulen“ 103

Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

..... 104

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Vom 16. Oktober 2018

Aufgrund des § 131 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Oktober 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 102

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Das Zulassungsverfahren von Schulbüchern für allgemein bildende und berufliche Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Oktober 2018

Artikel 1

In Nummer 7 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift „Das Zulassungsverfahren von Schulbüchern für allgemein bildende und berufliche Schulen“ vom 12. April 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 230), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. September 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 271) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 23. Oktober 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 103

Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Oktober 2018

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 1. September 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 136), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4.2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „600“ ersetzt.

2. Ziffer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 350 Euro je Schuljahr.“

3. Ziffer 5.2.2 wird wie folgt gefasst:

„Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:

- a) 280 Euro je Schuljahr bis 300 km und
- b) 560 Euro je Schuljahr über 300 km.“

4. Ziffer 5.2.3 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Ausbildung im laufenden Schuljahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schuljahr zur Gesamtdauer des Schuljahres zu.“

5. Ziffer 6.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wis-

senschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schuljahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30. November für das Schuljahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.“

6. In Ziffer 6.1.3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „600“ ersetzt.

7. In Ziffer 6.2 wird die Angabe „(Anlage 4)“ gestrichen.

8. Ziffer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss wird nach Bestandskraft des Bescheides in einer Summe ausgezahlt.“

9. In Ziffer 6.4 wird die Angabe „(Anlage 5)“ durch die Angabe „(Anlage 4)“ und die Angabe „Schulhalbjahres“ durch die Angabe „Schuljahres“ ersetzt.

10. In Ziffer 7 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.

11. In Ziffer 9 wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

12. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

13. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 sowie die neue Anlage 4 werden wie beigefügt gefasst.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Anlage 1

**Antrag auf Zuschuss für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft
Schuljahr: 20__/20__**

(Bitte beachten Sie die Antragsfrist 30. November des jeweiligen Schuljahres!)

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, bei Minderjährigen Angabe des gesetzlichen Vertreters)	An das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Referat 521 19048 Schwerin
Anschrift (Straße, Nummer, Postleitzahl, Ort)	

Schülerin/ Schüler (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Wohnort (Anschrift)	

Ausbildungsberuf
Ausbildungsbetrieb, Träger der Ausbildung (Anschrift)
Höhe der Ausbildungsvergütung (brutto)
Anzahl der bisher abgebrochenen Ausbildungen
Empfangen Sie Leistungen nach dem SGB 2 bzw. haben Sie entsprechende Leistungen beantragt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Berufliche Schule (Anschrift des Unterrichtsortes)	Unterrichtszeiträume (Unterrichtsböcke bzw. Zeit der Tagesbeschulung) im Schulhalbjahr
kürzeste Entfernung zwischen Unterrichtsort und Ausbildungs- oder Wohnort:	Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Den Zuschuss bitte ich auf mein Konto zu überweisen:

Kreditinstitut	IBAN
----------------	------

--	--

Folgende Unterlagen habe ich beigelegt:

1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten
2. ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule sowie
3. eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung (sofern eine Ausbildungsvergütung gewährt wird)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Zudem verpflichte ich mich, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben. Mir ist bekannt, dass der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert wird, wenn ich dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben bin.

Ort, Datum	Unterschrift der Schülerin /des Schülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Anlage 2

**Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft**

Bestätigung der beruflichen Schule

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Berufliche Schule

(Anschrift des Unterrichtsortes)

Ausbildungsberuf _____

Klasse: _____

Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten (Unterrichtsblöcke bzw. Zeit der Tagesbeschulung) im kommenden beziehungsweise laufenden Schuljahr, für das der Antrag für einen Zuschuss gestellt wird.

Angabe der Unterrichtszeiten

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Schule)

Anlage 4**Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung der beruflichen Schule
(Verwendungsnachweis)**

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)

Berufliche Schule

(Anschrift des Unterrichtsortes)

Ausbildungsberuf: _____

Klasse: _____

1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten (Unterrichtsblöcke bzw. Zeiten der Tagesbeschulung) im vorangegangenen Schuljahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde.

Angabe der Unterrichtszeiten

_____**2. Bestätigung der beruflichen Schule über die regelmäßige Teilnahme am Unterricht im vorangegangenen Schuljahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde**

Die Schülerin/der Schüler hat im Schuljahr _____ an ___ Tag(en) / in ___ Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel der Schule)

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt